Allgemeine Geschäftsbedingungen

16.11.2026, Version 2.2

MOWEEX GmbH - full service digital Agency
Haus der Industrie
Eisenhandstrasse 13-15, A-4020 Linz, Austria

E: linz@moweex.com
W: www.moweex.com

moweex

1. Allgemein

Für alle Angebote, Abschlüsse und Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MOWEEX – im folgenden MOWEEX genannt.
Von MOWEEX abweichende
Regelungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden von MOWEEX schriftlich bestätigt. MOWEEX ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden mindestens 2 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail an seine angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Sollten solche Änderungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung widersprochen werden, gelten diese als angenommen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden und wirken sich diese Änderungen unmittelbar aus, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen.

2. Auftragserteilung / Dienstleistungsvereinbarung

Alle Angebote sind freibleibend und können jederzeit, spätestens jedoch bis zum nächsten Arbeitstag nach einer rechtsverbindlichen Auftragsbestätigung des Kunden durch die MOWEEX widerrufen werden. MOWEEX erstellt aufgrund einer Anfrage ein darauf abgestimmtes Angebot, welches einer fristgerechten schriftlichen Bestätigung bedarf. Diese kann sowohl auf dem Postweg, als auch per E-Mail übermittelt werden. Ein Angebot gilt auch dann als verbindlich angenommen, wenn eine formlose und fristgerechte Annahme bzw. Freigabe des Angebots per Mail erfolgt. Erfolgt die Angebotsannahme/-freigabe bzw. Beauftragung durch den Kunden nach der im Angebot angegebenen Frist, steht es der MOWEEX frei, den Auftrag ihrerseits zu den angebotenen Konditionen zu bestätigen oder aber das Angebot hinsichtlich zeitlicher, finanzieller und inhaltlicher Aspekte nochmals anzupassen. Diese Änderungen sind erneut durch den Auftraggeber zu bestätigen/freizugeben, damit ein Vertrag zustande kommt.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Auftragserteilung als anerkannt.

3. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

Diese Allg. Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Serviceleistungen (nachfolgend „Service“ genannt) durch MOWEEX. Unter dem Begriff „Service“ ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe, die Erbringung von Unterstützung oder Beratungsleistung, Support durch MOWEEX oder Nutzung von Ressourcen von MOWEEX (z.B. von Informationsdatenbanken und Servern) durch den Kunden zu verstehen. Service kann in Form von Werk oder Dienstleistungen erbracht werden. Werk oder Dienstleistungen werden im Auftragsdokument als solche ausgewiesen.
Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und Gegenzeichnung durch MOWEEX zustande. Bis zu einer Änderung dieser AGB-Werk und Dienstleistungen kann der Kunde nach einer ersten Bestellung zu diesen AGB-Werk und Dienstleistungen weitere Bestellungen bis zu je EUR 50.000,- formlos (schriftlich oder mündlich) zu diesen AGB-Werk und Dienstleistungen tätigen. Der Vertrag kommt dann mit Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung von MOWEEX beim Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung des Service zustande. Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend jeweils als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
Weitere Bedingungen für Service können sich aus Dokumenten ergeben, die von MOWEEX bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.
Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB-Werk und Dienstleistungen. Bedingungen eines Auftragsdokumentes haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser AGB-Werk und Dienstleistungen.
Der Kunde trägt die Verantwortung für die durch den Einsatz des Service angestrebten und damit erzielten Ergebnisse. Die organisatorische Einbindung der Materialien von MOWEEX in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Der für Service zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit und Materialbasis oder als Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). MOWEEX wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.
Service werden je nach Vereinbarung im Auftragsdokument im Voraus, laufend während des Servicezeitraumes, entsprechend einem vereinbarten Zahlungsplan oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.
Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/Gebühren wird MOWEEX an den Kunden weitergeben. Die Preis bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.
MOWEEX kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen ABG-Werk und Dienstleistungen erbrachten Service durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraumes oder zum in der Mitteilung genannten Daum wirksam.
Bei Service auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Leerzeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – monatlich, jeweils zum Ende des Kalendermonats, oder nach Durchführung der Leistung.
In einem Auftragsdokument angegebene Schätzpreise für Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Falls MOWEEX im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird der Kunde davon unverzüglich benachrichtigt werden. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird MOWEEX die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung auf dem Konto von MOWEEX nicht eingegangen, kann MOWEEX Verzugszinsen gemäß der im Auftragsdokument angegebenen Höhe verlangen. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb eines Vertragszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart. Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages oder einer diesbezüglichen Änderung Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Rechtsgeschäftsgebühren) fällig, trägt diese der Kunde.

5. Spesen

Für Schulung/Consulting/Support vor Ort während der Projektlaufzeit wird ein Zuschlag von 50% auf den verhandelte Projektstundensatz herangezogen. Anfahrtskosten in Österreich werden mit dem ½ Stundensatz verrechnet. Sonstige Kosten (Reisekosten, Hotel, Taggelder, etc.) werden für Ziele innerhalb von Österreich pauschal mit einem Betrag von EUR 280,- pro Tag dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Kosten für Destinationen außerhalb Österreichs werden gesondert verhandelt.

6. KONDITIONEN und Zuschläge

- Normalarbeitszeit: Mo-Do 09:00-17:00 und Fr 09:00 - 12:00
- 50% Zuschlag: Mo-Fr 06:00-09:00, Mo-Do 17:00-19:00, Fr 12:00 - 19:00, Sa 06:00-19:00
- 100% Zuschlag: Mo-Sa 00:00-06:00 und 19:00-24:00, Sonntag und gesetzliche Feiertage

Alle Preise sind in Euro (EUR) genannt.

7. Einsatz von Personal

Der Kunde und MOWEEX sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
MOWEEX ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung des vereinbarten Service oder Teilen davon zu beauftragen.

8. Änderungen des Leistungsumfanges

Jede Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Prüfung, so kann der erforderliche Aufwand von MOWEEX gesondert verrechnet werden.
Die im Rahmen einer Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einem zusätzlichen Auftragsdokument festgelegt und treten gemäß Punkt 1.2 dieser AGB in Kraft.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

MOWEEX spezifiziert die Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Serviceumfang übergeben werden. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke (Arbeitsergebnisse). Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen, sowie Maschinencode und LIC (Lizenzierter Interner Code) gehören nicht zu den Materialien.
Diese Materialien werden von MOWEEX entweder als „Materialien des Typs I“, „Materialien des Typs II“ oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden die Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs II zuzurechnen.
Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Durchführung des Service entstehen und an denen der Kunde alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. MOWEEX ist berechtigt, eine Kopie dieser Materialien zu behalten, hinsichtlich welcher MOWEEX

(1) das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke dieser Materialien zu erstellen und zu verbreiten sowie
(2) das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.

Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Durchführung des Service entstehen oder bereits vorher bestanden haben und an denen MOWEEX oder Dritte alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzt. Der Kunde erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen. Unternehmen ist jede juristische Person (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.
Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.
Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Kunde beistellt, werden im Auftragsdokument als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Kunde ist verantwortlich, die dafür erforderliche Einwilligung der jeweiligen Rechtsinhaber einzuholen, und wird MOWEEX nach Aufforderung vorlegen.
Der Kunde stellt MOWEEX und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von Bereitstellungen zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.
Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und MOWEEX gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragsparteien. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, für solche Erfindungen Patente anzumelden oder Lizenzen an Dritte zu erteilen oder ihre Rechte zu übertragen, ohne die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Patentes von einer Partei getätigt werden, werden sich die Parteien teilen, es sei denn, die andere Partei verzichtet in bestimmten Ländern auf die Patentanmeldung. In diesem Fall kann die andere Partei auf eigene Kosten das Patent anmelden und aufrechterhalten, wobei in jedem Fall beide Parteien Patentinhaber bleiben.

10. Abnahme von Werkleistungen

Bei Werkleistungen wird MOWEEX dem Kunden zum vereinbarten Termin oder

nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den im Auftragsdokument festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.
Der Kunde wird Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von MOWEEX zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Werk und Dienstleistungen bleibt unberührt.
Eine produktive Nutzung der gelieferten Leistungen stellt auf jeden Fall eine Abnahme dar.

11. Gewährleistung durch MOWEEX

Die nachfolgenden Bestimmungen von Gewährleistung durch MOWEEX ersetzen die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung. Soweit an anderer Stelle (z.B. in einem Auftragsdokument oder einer sonstigen Anlage zu einem Vertrag) im Hinblick auf Werkoder Dienstleistungen von „Garantie“ gesprochen wird, sind damit nur Rechte im Sinne dieser Gewährleistungsregelung gemeint.
Im Falle von Werkleistungen gewährleistet MOWEEX, dass die im Auftragsdokument vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistung beginnt nach erfolgreicher Abnahme bzw. nach Aufnahme produktiver Nutzung. Die Gewährleistungsdauer ist im Auftragsdokument für das jeweilige Service angegeben.
MOWEEX wird Gewährleistungsmängel beheben, über die MOWEEX vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es MOWEEX auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden; die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse werden dabei vom Kunden verantwortet.
Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit MOWEEX nicht in schriftlicher Form vereinbart wurde), Bedienungsfehler, Unfall, nicht von MOWEEX zugelassene oder nicht sachgerecht durchgeführte Änderungen und Anbauten, unzulängliche Einsatzbedingungen, Verwendung in anderer als der vorgesehenen Betriebsumgebung, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von MOWEEX geliefert wurden, oder sonstige äußere Einflüsse entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Zubehör (z.B. Schreibund Druckelemente, Farbträger) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung. Bei Maschinen entfällt die Gewährleistung im Falle einer Änderung oder Entfernung der Maschinenoder Teilekennzeichnung (z.B. Typenschild).
Diese Gewährleistung ist abschließend und ersetzt alle ausdrücklichen oder stillschweigend diesbezüglichen Gewährleistungen einschließlich der Gewährleistung für einen bestimmten Zweck.
Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. MOWEEX gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Service oder der Materialien, noch dass MOWEEX alle Fehler korrigieren wird.
Soweit bestimmte Produkte mit dem Hinweis „not warranted“ versehen sind, bedeutet dies, dass MOWEEX keine eigene Herstellergarantie für das jeweilige Produkt zur Verfügung stellt und die Gewährleistungsverpflichtungen von MOWEEX durch Dritte, einschließlich dem Hersteller des Produktes, erfüllt werden können.
Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Produktes werden ohne eigene Verpflichtung von MOWEEX an den Kunden weitergegeben.

12. Kündigung

Beide Vertragsparteien können einen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
Beide Vertragsparteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist die Kündigung jedoch ausgeschlossen.
Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Service sowie die bis dahin gelieferten Produkte und Materialien zu bezahlen sowie MOWEEX sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieser AGB-Werk und Dienstleistungen, des Vertrages oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
Im Falle der Kündigung aus Gründen, die von MOWEEX zu vertreten sind, ist der Kunde verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Service sowie die bis dahin gelieferten Produkte und Materialien zu bezahlen. Im Falle von Materialien gilt dies jedoch nur, soweit diese für den Kunden nutzbar sind.
MOWEEX wird im Falle einer Kündigung alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen.
Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

13. Haftung

MOWEEX haftet nur für Schäden, die MOWEEX vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet MOWEEX, gleich aus welchem Rechtsgrund, maximal in der Höhe des Preises des schadenverursachenden Produktes bzw. der schadenverursachenden Leistung (bei wiederkehrender Gebühr tritt an die Stelle des Preises die Gebühr für 12 Monate).
MOWEEX haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, erwartete Einsparungen, Beschädigung oder Verlust von Daten), selbst wenn MOWEEX über die Möglichkeiten solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

14. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und MOWEEX stimmen darin überein, dass

(1) keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer

Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen zu nutzen;

(2) der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

(3) keine der Parteien daran gehindert ist, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;

(4) jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;

(5) soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nach gewiesen werden;

(6) jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;

(7) Ansprüche aus einem Vertrag zu diesen AGB-Werk und Dienstleistungen – soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung durch MOWEEX) dieser AGB-Werk und Dienstleistungen abweichend geregelt – einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen;

(8) mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Grün den, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;

(9) die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von MOWEEX, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens des Kunden oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von MOWEEX, die alle MOWEEX-Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus einem Vertrag ableite;

(10) der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter einem Vertrag oder Teile davon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;

(11) der Kunde verpflichtet ist, MOWEEX ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und MOWEEX die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen einzuräumen, damit MOWEEX die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;

(12) es in der Verantwortung des Kunden liegt, alle anwendbaren Import und Exportgesetze einzuhalten;

(13) der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann MOWEEX – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplanes und der Preise/Gebühren verlangen;

(14) der Kunde nur aufrechnen kann, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist;

(15) MOWEEX Geschäfts- und Kontaktinformationen des Kunden einschließlich Umsatzzahlen und anderer Geschäftsdaten, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen in allen Ländern, in denen MOWEEX geschäftlich tätig ist, speichern und nutzen zu dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Business Partner und Bevollmächtigte von MOWEEX zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen, für Werbekampagnen, zur Marktforschung).

15. Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung eines Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für einen eventuellen Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten.

Lieferungen und Leistungen von MOWEEX erfolgen ausschließlich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen von MOWEEX. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Österreich wahrgenommen oder erfüllt werden.

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Verbindung mit diesen AGB-Werk und Dienstleistungen österreichischem Recht unterliegen; Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bedingungen dieser AGB-Werk und Dienstleistungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen AGB-Bedingungen oder Vertragsteile in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung dieser AGB-Werk und Dienstleistungen oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Teilnichtigkeit (salvatorische Regel): Sollten Teile dieses Wartungsvertrages durch anderslautende Vereinbarungen abgeändert worden sein oder rechtsunwirksam oder nichtig werden, gilt der Rest des Wartungsvertrages inkl. seiner Nachträge weiter und ist so auszulegen, dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

Rechtsnachfolge: Alle Vertragspartner verpflichten sich mit der Anerkennung dieser Vertragsbedingungen, alle Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Gerichtsstand: Der Wartungsvertrag und alle zusätzlichen Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.